



LANDKREIS EICHSTÄTT

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES KREISAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum:	Montag, 21.07.2025
Beginn:	14:00 Uhr
Ende	14:12 Uhr
Ort:	im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 101, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt

ANWESENHEITSLISTE

Landrat

Anetsberger, Alexander, Landrat

CSU

Grienberger, Josef
Heimisch, Alexander
Hummel, Norbert
Sammiller, Bernhard

FW

Haunsberger, Anton
Schloderer, Helmut

SPD

Betz, Dieter
Wagner, Christian

Die Grünen

Zink, Simone

ÖDP

Daum, Christoph

JFW

Asbach-Beringer, Theresia

JU

Mosandl, Jakob

(ab TOP I/2, 14:05 Uhr)

Schriftführer

Schmidmeier, Manfred

Verwaltung

Wenzel, Dominik

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1** Investitionszuschüsse des Landkreises Eichstätt zur Förderung der ambulanten Pflegedienste **2025/1780**
- 2** Beschulung von Kindern mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (gE) im Landkreis Eichstätt **2025/1784**
- 3** Erlass einer Änderungsverordnung zur teilweisen Aufhebung und Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets im Naturpark Altmühltal, Bereich Markt Altmannstein **2025/1781**
- 4** Verschiedenes

Landrat Alexander Anetsberger eröffnet um 14:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Kreisausschusses. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Kreisausschusses fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Investitionszuschüsse des Landkreises Eichstätt zur Förderung der ambulanten Pflegedienste

Die Investitionsförderung der ambulanten Pflegedienste erfolgt nach den Richtlinien des Kreistages vom 13.12.1996, geändert durch Beschluss vom 19.04.2002. Diese Richtlinien wurden seinerzeit aufgrund Art. 8 Abs. 1 AGPflegeVG sowie der Ausführungsverordnung zum SGB XI erlassen. Zum 01.01.2007 hat das **Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG)** das Pflegeversicherungsausführungsgesetz (AGPflegeVG) abgelöst. Außerdem gilt die **Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG)** vom 02.12.2008. Nach Art. 74 Abs. 1 AGSG der neuen gesetzlichen Regelung können Einrichtungen der Altenpflege von den Landkreisen gefördert werden, jedoch ausdrücklich nach Maßgabe der in den Kommunalhaushalten bereitgestellten Mittel. Der ausdrücklich erwähnte kommunale Haushaltsvorbehalt räumt den Kommunen eine Ermessensentscheidung ein.

Auf die Fördermöglichkeit wurde im Amtsblatt Nr. 9 vom 28.02.2025 hingewiesen. Insgesamt haben **8 ambulante Pflegedienste** Förderleistungen des Landkreises für das abgelaufene Jahr 2024 beantragt.

Die Förderung wird als **pauschalierter Investitionszuschuss** gewährt, wobei als Hilfsgröße für die Zuschussbemessung

- die **Zahl der rechnerischen Vollzeitkräfte** der jeweiligen Sozialstation dient.
- Alternativ hierzu kann der Investitionszuschuss auch im **Verhältnis der Erlösnachweise nach SGB XI** berechnet werden, falls die Umsatzleistungen je rechnerischer Vollzeitkraft im Vergleich der Pflegedienste zu größeren Abweichungen führt.

In den letzten Jahren wurde regelmäßig die **Umsatzvariante** für die Bemessung der Kreiszuwendungen herangezogen, da diese nach Auffassung der Verwaltung die Leistungen der einzelnen Pflegedienste und damit auch den durchschnittlichen Investitionsbedarf am besten abbildet.

Die Förderrichtlinien enthalten auch eine **Begrenzungsklausel (Haushaltsvorbehalt)**, nach der die Zuschüsse den Haushaltsansatz nicht überschreiten dürfen.

Die Verwaltung hat die vorliegenden Anträge ausgewertet und das Ergebnis in der beigefügten Übersicht dargestellt. Auf Basis der ansatzfähigen Umsatzerlöse und des Haushaltsansatzes in Höhe von 72.000 € ergeben sich folgende Förderleistungen:

Invest.-Zuschuss

Caritas-Sozialstation Eichstätt e.V.	28.932 €
Caritas-Sozialstation Kösching e.V.	9.107 €
Caritas-Sozialstation Gaimersheim e.V.	19.161 €
BRK-KV Eichstätt -Sozialstation Beilngries-	6.365 €
Priv.-Soz.-Pflegedienst Christian Ponzer	2.210 €
Amb. Senioren u. Krankenpflege Gabriele Schiefer	2.974 €
RENAFAN Bayern gGmbH	1.088 €
A.I.B.-Wohngruppen GmbH – WG Alina	2.163 €

Summe **72.000 €**

Die Verwaltung schlägt vor, die Förderleistungen in der angegebenen Höhe zu bewilligen.
Die notwendigen Haushaltsmittel sind im Vermögenshaushalt bei UA 4702 verfügbar.

Beschluss:

Der Kreisausschuss bewilligt den Pflegediensten für den ambulanten Bereich (SGB XI)
auf der Basis der Umsatzleistungen des Jahres 2024 folgende Investitionszuschüsse:

Invest.-Zuschuss

Caritas-Sozialstation Eichstätt e.V.	28.932 €
Caritas-Sozialstation Kösching e.V.	9.107 €
Caritas-Sozialstation Gaimersheim e.V.	19.161 €
BRK-KV Eichstätt -Sozialstation Beilngries-	6.365 €
Priv.-Soz.-Pflegedienst Christian Ponzer	2.210 €
Amb. Senioren u. Krankenpflege Gabriele Schiefer	2.974 €
RENAFAN Bayern gGmbH	1.088 €
A.I.B. -Wohngruppen GmbH – WG Alina	2.163 €

Summe **72.000 €**

einstimmig beschlossen

Kinder mit geistigen Behinderungen haben einen besonderen Förderbedarf in diesem Bereich und oft auch noch zusätzlich andere Behinderungen. Als Alternative zum Besuch einer Regelschule brauchen sie die Möglichkeit, eine sonderpädagogische Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung besuchen zu können. Auch wenn die Inklusion beeinträchtigter Kinder an Regelschulen einen hohen Stellenwert hat, sind Kinder mit geistigen Beeinträchtigungen vielfach den Herausforderungen an Regelschulen nicht gewachsen. In den zurückliegenden Jahrzehnten konnten Kinder mit entsprechender Beeinträchtigung durch Einrichtungen in den umliegenden Landkreisen und der Stadt Ingolstadt beschult und betreut werden, was im Hinblick auf eine wirtschaftliche Auslastung entsprechender Einrichtungen auch sinnvoll war. Durch gestiegene Anforderungen an die Betreuung sowie einen sehr starken Anstieg der Anzahl von Kindern mit dem Förderbedarf geistige Entwicklung sieht es der Landkreis Eichstätt als notwendig an, langfristig die Beschulung für etwa 100 bis 130 Kinder in einer eigenen Einrichtung wohnortnah sicherzustellen. Besonders in der Schule im Caritas-Zentrum St. Vinzenz in Ingolstadt, wo aktuell etwa 60 Kinder aus dem Landkreis beschult werden, sind die Kapazitäten nahezu erschöpft, so dass zahlreiche Kinder abgewiesen werden müssen.

Der Landkreis Eichstätt kann kurzfristig bereits ab dem Schuljahr 25/26 eine Interimslösung für drei Klassen schaffen, in erster Linie auch, um gewährleisten zu können, dass die einzuschulenden Kinder versorgt werden können. In Eichstätt sollen am Sonderpädagogischen Förderzentrum, wo bislang Kinder mit den Förderschwerpunkten „Lernen, Sprache, emotional-soziale Entwicklung“ unterrichtet werden auch der Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ angegliedert und zum kommenden Schuljahr Schülerinnen und Schüler in zwei Eingangsklassen unterrichtet werden. Am neuen Sonderpädagogischen Förderzentrum in Kösching soll eine Kombiklasse für die Jahrgangsstufen 2, 3 und 4 angegliedert werden.

Neben der kurzfristigen Lösung plant der Landkreis Eichstätt die Schaffung einer dauerhaften Lösung. Nach zunächst positiven Gesprächen hat sich die Möglichkeit, einen privaten Träger für diese Aufgabe gewinnen zu können, leider vorerst zerschlagen.

Mittelfristig können weitere Klassen in Eichstätt und/oder Kösching angesiedelt werden, für die Realisierung einer dauerhaften eigenständigen Schule ist ein alternativer Standort notwendig.

Der Landkreis hat alle Gemeinden gebeten, zu prüfen, ob dort eine Angliederung an bestehende Schulen durch Nutzung freier Raumkapazitäten oder einer Erweiterung vorhandener Kapazitäten möglich ist. Auch das Vorhandensein (ungenutzter) Infrastruktur und/oder räumlicher Kapazitäten, die für eine entsprechende Nutzung geeignet sind oder für die erforderliche Nutzung ertüchtigt werden könnten, wurden abgefragt, ebenso wie mögliche Grundstücke.

Die Rückmeldungen der Gemeinden werden derzeit ausgewertet. Die geeignetsten Varianten sollen ausgewählt und bewertet werden und dem Kreisausschuss und Kreistag wieder zur Entscheidung vorgelegt werden.

Beschluss:

Im Landkreis Eichstätt soll ein Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ realisiert werden. Ab dem Schuljahr 2025/26 werden kurz- und mittelfristig als Hinführung zu einer eigenständigen Schule Klassen in Sachaufwandsträgerschaft des Landkreises eingerichtet. Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, diese Vorgehensweise zu befürworten und die Verwaltung zu beauftragen, die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen, um die Geeignetheit und Finanzierbarkeit des Vorhabens einer dauerhaften Beschulung durch eine eigenständige Schule beurteilen zu können.

einstimmig beschlossen

Mit Schreiben vom 30.01.2025 beantragte der Markt Altmannstein die teilweise Aufhebung des bestehenden Landschaftsschutzgebiets im Naturpark Altmühltal. Nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde der Antrag am 30.04.2025 unter Anpassung der betroffenen Flächen erneut eingereicht.

In den beigefügten Lageplänen ist die vorgesehene Aufhebungsfläche in Rot, die vorgesehene Erweiterungsfläche in Blau dargestellt.

Ziel der beantragten Teilaufhebung ist die planungsrechtliche Vorbereitung zur Ausweisung eines neuen Gewerbegebiets im Rahmen der Bauleitplanung des Marktes Altmannstein. Der Bebauungsplan „GE Schamhaupten Nord“ überschneidet sich mit einer Fläche, die derzeit Bestandteil des Landschaftsschutzgebiets ist. Diese Überschneidung stellt eine rechtlich unzulässige Kollision zwischen Bauleitplanung und Schutzgebiet dar. Zur Umsetzung des Bebauungsplans ist daher eine Herausnahme der betreffenden Teilfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet erforderlich.

Von der Aufhebung betroffen ist eine Teilfläche des Grundstücks Flur-Nr. 215/0 der Gemarkung Schamhaupten mit einer Gesamtgröße von ca. 3.000 m². Die Fläche befindet sich an der nördlichen Ortsausfahrt entlang der Bundesstraße B299 und wird derzeit als landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche bewirtschaftet. Entlang der Ostkante der Fläche befinden sich Einzelsträucher sowie eine größere Feldhecke. Diese Gehölzstrukturen bleiben vom Verfahren unberührt.

Als Ausgleich für die Reduzierung des Schutzgebiets bietet der Markt Altmannstein eine Teilfläche des Grundstücks Flur-Nr. 346/0 der Gemarkung Schamhaupten zur Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets an. Die Ausgleichsfläche umfasst ca. 4.800 m² und besteht aus einem ca. 15 Meter breiten, mäßig strukturreichen Waldsaum am Vorderen Seeberg, der bislang nicht Teil des Landschaftsschutzgebiets war. Die Fläche wurde so gewählt, dass sie einen sinnvollen Anschluss an den bestehenden geschützten Waldbereich ermöglicht.

Für den Erlass der Änderungsverordnung ist der Landkreis Eichstätt zuständig.

Die gemäß § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie Fachbehörden und Fachstellen wurden, soweit ihre Belange betroffen waren, ordnungsgemäß am Verfahren beteiligt. Gegen die Änderung wurden keine Einwendungen erhoben.

Naturschutzfachliche Bewertung:

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die beantragte Änderung des Landschaftsschutzgebiets keine Bedenken. Der Verlust der Schutzgebietsfläche wird durch eine größere Ausgleichsfläche in vollem Umfang kompensiert. Mit 4.800 m² übersteigt die neu ausgewiesene Fläche die herauszunehmende Fläche deutlich. Zudem ist die neue Fläche aufgrund ihrer strukturellen Anbindung an bestehende Schutzgebietsbereiche sowie ihrer ökologischen Qualität als höherwertig einzustufen. Damit wird nicht nur ein quantitativer, sondern auch ein qualitativer Zugewinn für das Landschaftsschutzgebiet erzielt.

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, die nachfolgende Änderungsverordnung zur teilweisen Aufhebung und gleichzeitigen Erweiterung der als Landschaftsschutzgebiet fortgeltenden Schutzzone im Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb), festgesetzt durch Verordnung

des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 14. September 1995 zu erlassen.

Aus dem bestehenden Landschaftsschutzgebiet wird die im beiliegenden Lageplan dargestellte Fläche herausgenommen:

- Teilfläche des Grundstücks Flur-Nr. 215/0 der Gemarkung Schamhaupten mit einer Gesamtfläche von ca. 3.000 m².

Als Ausgleichsmaßnahme wird die im beiliegenden Lageplan dargestellte Fläche neu unter Schutz gestellt:

- Teilfläche des Grundstücks Flur-Nr. 346/0 der Gemarkung Schamhaupten mit einer Gesamtfläche von ca. 4.800 m².

einstimmig beschlossen

4 Verschiedenes

-

Mit Dank für die konstruktive Mitarbeit schließt Landrat Alexander Anetsberger um 14:12 Uhr die öffentliche Sitzung des Kreisausschusses.

gez.
Alexander Anetsberger
Landrat

gez.
Manfred Schmidmeier
Schriftführer